



Niederschrift zur öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Bad Wiessee

Sitzungstermin: Dienstag, den 10.05.2016

Sitzungsbeginn: 16:45 Uhr

Sitzungsende: 20:30 Uhr

Ort, Raum: Rathaus, Sitzungssaal

Vorsitzender / 1. Bürgermeister:

Herr Peter Höß	
----------------	--

Vorsitzender / 2. Bürgermeister

Herr Robert Huber	Teilnahme ab 18.40 Uhr
-------------------	------------------------

Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:

Herr Georg Erlacher	
Herr Bernd Kuntze-Fechner	Vertretung für Klaudia Martini
Herr Fritz Niedermaier	
Herr Florian Sareiter	Teilnahme ab 18.00 Uhr
Herr Kurt Sareiter	
Herr Armin Thim	
Herr Markus Trinkl	Teilnahme ab 18 Uhr

Von der Verwaltung:

Herr Helmut Köckeis	
---------------------	--

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung:

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Beschlussfassung zur Ortsbesichtigung
- 2.1. Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch und Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Ringbergstraße 20
Vorlage: 00497/2014-2020
- 2.2. Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Dorfplatz 3
Vorlage: 00498/2014-2020
3. Bauantrag zur Änderung der Fassadengestaltung der Mehrfamilienwohnhäuser Sanktjohanserstraße 94 und 96
Vorlage: 00505/2014-2020
4. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Garagen auf dem Grundstück Risserkogelstraße 6 ; Wiedervorlage
Vorlage: 00499/2014-2020
5. Bauantrag zum Um- und Anbau an das Wohnhaus Söllbachtalstraße 16; Wiedervorlage
Vorlage: 00500/2014-2020
6. Bauantrag zur Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Seestraße 18r
Vorlage: 00501/2014-2020
7. Antrag auf Errichtung von Stelen am Tegernseeufer beim Hotel Terrassenhof
Vorlage: 00504/2014-2020
8. Widmung des Weges zwischen der Münchner Straße und der Dr.-Scheid-Straße zum beschränkt öffentlichen Weg
Vorlage: 00502/2014-2020
9. Bauantrag zur Erweiterung der bestehenden Galerie und Einbau einer Spielgalerie in der Sport- und Spielarena, Wilhelminastraße 9
Vorlage: 00506/2014-2020
10. Bauantrag zur Aufstockung einer Garage auf dem Grundstück Freihausweg 11
Vorlage: 00508/2014-2020
11. Information des Bürgermeisters

Protokoll:**Top 1 Genehmigung der letzten Niederschrift****Beschluss:**

Das Protokoll der Sitzung vom 11.2.2016 wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	8
Für den Beschluss:	8
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 2 Beschlussfassung zur Ortsbesichtigung**Top 2.1 Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch und Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Ringbergstraße 20**

Antragsteller: Hans-Georg Maier, Ringbergstraße 20

Sachverhalt:

Das Gebäude Ringbergstraße 22 mit einer Grundfläche von ca. 130 m² soll abgebrochen und durch ein Wohnhaus mit einer Grundfläche von 240 m² (20,0 x 12,0 m) sowie einer Wandhöhe von 6,60 m ersetzt werden. Ebenfalls entfernt werden soll ein südlich vorgelagertes Nebengebäude mit einer Größe von 15 m². Zu Größe und Anzahl der Wohnungen liegen keine Angaben vor. Der Abstand zur Ringbergstraße soll 6,60 m betragen. Im Bestandsgebäude befinden sich zwei ca. 95 m² große Wohnungen (6 EGW alt).

Mittels des Vorbescheidantrags soll geklärt werden, ob der Baukörper in der dargestellten Länge, Breite, Höhe und Lage genehmigungsfähig ist.

Das Baugrundstück ist planungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Eine Genehmigung des Vorhabens kann deshalb nur dann erfolgen, wenn hierfür ein Privilegierungstatbestand entsprechend § 35 BauGB vorliegt.

Hinweis: Das Landratsamt Miesbach hat bereits am 8.1.1996 an gleicher Stelle dem Um- und Neubau eines Nebengebäudes beim Krinnerhof mit einer Größe von 22,5 x 11,6 m und insgesamt 5 Wohneinheiten zugestimmt (Az.: 10823-95). Das Vorhaben wurde jedoch nicht durchgeführt.

Laut EGW-Bewertung vom 9.3.1995 ergibt sich für den Bereich des Nebengebäudes (Altbestand und genehmigter Neubau) ein Bestand von 12 EGW alt (2 Wohnungen à 95 m², 2 Wohnungen à 74 m² 1 Wohnung mit 52 m²).

Zur besseren Beurteilung der Angelegenheit erfolgt ein Ortstermin.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vorhaben gemäß § 35 BauGB privilegiert ist.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	8
Für den Beschluss:	8
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 2.2 Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Dorfplatz 3

Antragsteller: Franz Erlacher, Dorfplatz 3

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Dorfplatz 3 soll nordöstlich des bisherigen Wohnhauses ein zusätzliches Wohngebäude mit einer Größe von 23,0 x 10,0 m entstehen. Im Neubau sind zwei Wohneinheiten vorgesehen, darunter eine Wohnung für die Tochter, welche die Ferienwohnungen im Hauptgebäude betreibt, bzw. betreiben soll. Weiterhin ist hier die Zufahrt zur Tiefgarage mit 16 Stellplätzen und einer Größe von 455 m² vorgesehen.

Die Höhe der Nutzung variiert aufgrund des Geländes je nach Ansicht von E+D zu E+1+D.

Eine entsprechende Bauvoranfrage wurde bereits in der Sitzung vom 27.1.2015 abgelehnt. Zwischenzeitlich hat jedoch Herr Erlacher vom Landratsamt Miesbach eine grundsätzliche Zustimmung für sein Vorhaben signalisiert bekommen, weshalb jetzt auch eine entsprechende Antragstellung erfolgt.

Der Vorschlag der Gemeinde, einen Wohnhausanbau an den südwestlichen Gebäudeteil vorzunehmen bzw. eine Nutzungsänderung im Gebäude ohne Erweiterung durchzuführen wurde vom Antragsteller abgelehnt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der zur Bebauung vorgesehene Grundstücksteil als „sonstige Grünfläche mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild“ dargestellt. Eine Bebauung dieser Fläche ist ortsplanerisch nicht gewollt.

Weiterhin ist auch davon auszugehen, dass es sich hier um eine Außenbereichslage handelt. Gemäß § 35 BauGB kann diese Fläche nur dann bebaut werden, wenn ein entsprechender Privilegierungstatbestand vorliegt. Dies trifft jedoch nicht zu, da das Gebäude Dorfplatz 3 seit den 1980er Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird sondern für touristische Zwecke.

Im Hinblick auf die unterstellte Außenbereichslage kann auf eine Aussage des Landratsamtes Miesbach vom 26.5.2008 abgestellt werden. Damals hatte das Landratsamt nach vorherigem Ortstermin (u.a. mit KBM Pawlovsky und Herrn Baujurist Sander) bezüglich des Grundstücks FINr. 105 direkt neben der Schule festgestellt, dass es sich hierbei um eine Außenbereichsfläche handelt, die ohne Aufstellung eines Bebauungsplans nicht bebaut werden könne. Analog kann demzufolge für die Grundstücke FINr. 18 und 19 des Herrn Erlacher nichts anderes gelten.

Konkret liegt darüber hinaus auch ein Verstoß gegen § 2.1.2 OGS vor, da das Gebäude bei einer Breite von 10,0 m nicht länger als 20,0 m sein darf.

Zur besseren Beurteilung der Angelegenheit erfolgt ein Ortstermin.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen kann im Hinblick auf die unterstellte Außenbereichslage des Grundstücks sowie seiner Darstellung im Flächennutzungsplan als „sonstige Grünfläche mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild“ derzeit nicht erteilt werden.

Da eine weitere Bebauung auf dem Grundstück nicht absehbare Folgen für ganz Alt-Wiessee haben könnte, wird angeregt, nicht zuletzt auch aufgrund der positiven Aussage des Kreisbau-meisters gegenüber dem Antragsteller zusammen mit diesem sowie dem Baujuristen des Landratsamtes eine Begehung des Gebietes zu machen. Insbesondere soll bei diesem Termin abgeklärt werden, wie belastbar die Aussagen des Flächennutzungsplans für das Gebiet rund um den Dorfplatz sind, wo konkret die Grenzen zwischen Innen- und Außenbereich verlaufen und auf welchen Grundstücken ggf. noch Baurecht nach § 34 BauGB besteht.

Die Terminabsprache mit dem Landratsamt soll allen Mitgliedern des Gemeinderats mitgeteilt werden mit der Möglichkeit, daran teilzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	8
Für den Beschluss:	8
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 3 Bauantrag zur Änderung der Fassadengestaltung der Mehrfamilienwohnhäuser Sanktjohanserstraße 94 und 96
--

Antragsteller: Kommunalunternehmen Bad Wiessee

Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, die beiden Mehrfamilienwohnhäuser Sanktjohanserstraße 94 und 96 energetisch zu sanieren, sowie die Wohnqualität und Fassadengestaltung zu verbessern.

Insbesondere sollen die vorhandenen sehr schmalen Balkone abgebrochen und durch neue Balkone mit einer Tiefe von 1,5 m ersetzt werden. Dies hat allerdings zur Folge, dass die neuen Balkone um ca. 0,50 m über die bestehenden Vordächer hinaus ragen, was § 3.2.3 OGS widerspricht. Eine Verlängerung des Vordachs wäre zwar technisch möglich, jedoch mit erheblichen Eingriffen in die Dachgeschoßwohnungen verbinden und darüber hinaus sehr kostspielig. Die weiterhin an den beiden Häusern durchgeführten Modernisierungs- und Verbesserungsmaßnahmen sind nicht baugenehmigungspflichtig.

Beschluss:

Im Hinblick darauf, dass es sich bei den beiden Wohnhäusern um alten Gebäudebestand im kommunalen Eigentum handelt, der mit vertretbaren wirtschaftlichen Mitteln saniert werden soll, erteilt die Gemeinde das Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	8
Für den Beschluss:	8
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 4 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Garagen auf dem Grundstück Risserkogelstraße 6 ; Wiedervorlage

Antragsteller: Bau-Forum Tegernseer Tal GmbH & Co KG

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 11.2.2016 wurde ein Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit seitlich angebauten Garagen und durch einen mittigen Wintergarten verbunden, aus gestalterischen Gründen abgelehnt. Eine Genehmigung wurde jedoch in Aussicht gestellt, wenn der Wintergarten entfällt und stattdessen dort die Garagen platziert werden.

Dieser Anregung wurde vom Antragsteller mit vorliegender Planung entsprochen. Beide Wohnhäuser sind mit einer Größe von 14,73 x 7,36 m vorgesehen, bei einer max. Wandhöhe von 6,0 m. Die erforderlichen Stellplätze (jeweils 3 pro Gebäude) können auf den jeweiligen Grundstückshälften untergebracht werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.
Die erforderlichen Abwasserwerte werden mit Stellung des Bauantrags zugeteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	8
Für den Beschluss:	8
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 5 Bauantrag zum Um- und Anbau an das Wohnhaus Söllbachtalstraße 16; Wiedervorlage

Antragsteller: Bettina und Franz Winters

Sachverhalt:

Ein Bauantrag zum Um- und Anbau an das Wohnhaus wurde bereits in der Sitzung vom 24.11.2015 behandelt. Obwohl einer Erweiterung baurechtlich keine Bedenken gegenüber standen, wurde das Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt. Gemäß der Umplanung soll die Erweiterung im EG wie bisher beabsichtigt durchgeführt werden, im OG entfällt jedoch die damals negativ beurteilte Dachterrasse.

Für das Gebäude sind folgende Nutzungen vorgesehen:

EG und OG: Wohnung der Eigentümer mit ca. 250 m² Wohnfläche.
OG: 2 Ferienwohnungen (39 + 17 m²) mit insgesamt 3 Betten.

Für die neue Nutzung sind damit insgesamt 5 Stellplätze erforderlich, die auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Der EGW-Bestand beträgt umfaktoriert 6,1. Für die künftige Nutzung sind insgesamt 3,9 EGW erforderlich.

Beschluss:

Mit der Erweiterung des Gebäudes besteht zwar grundsätzlich Einverständnis, jedoch nicht mit der baulichen Gestaltung. Sehr zweifelhaft erscheint insbesondere der nordöstliche überdachte Küchenvorbau als Essplatz im Freien. Dieser Gebäudeteil sollte auf einen normalen Dachüberstand verkürzt werden.

Außerdem ist darauf zu achten, dass gemäß § 3 Abs. 2 Nr.3 Vordächer über die Balkone ragen müssen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Gerade die Ostfassade des Gebäudes ist weithin einsehbar weshalb auf eine gute bauliche Gestaltung geachtet werden muss. Dies ist mit den diversen Vorbauten und Dachformen jedoch nicht der Fall.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	9
Für den Beschluss:	9
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 6	Bauantrag zur Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Seestraße 18r
--------------	---

Antragsteller: Dorothea Jahn und Mirko Sosnowski, Dresden

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück soll eine Doppelgarage mit Geräteraum bei einer BGF von 49,80 m² errichtet werden. Das Vorhaben könnte an sich entsprechend Art. 57/1 Nr. 1 BayBO genehmigungsfrei errichtet werden. In diesem Fall sehen jedoch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 23, in dessen Geltungsbereich das Grundstück liegt, keinen Bauraum für ein Garagengebäude vor.

Die Gemeinde kann das Vorhaben jedoch ohne Mitwirkung des Landratsamtes gemäß Art. 63/3 BayBO genehmigen.

Hinweis: Auf dem Grundstück war bereits einmal der Neubau einer Doppelgarage genehmigt. Diese Baugenehmigung wurde jedoch nie umgesetzt.

Beschluss:

Gegen den Neubau der Garage bestehen keine baurechtlichen Bedenken. Es werden weder die

Grundzüge der Planung beeinträchtigt noch nachbarliche Interessen verletzt.
Im Hinblick auf die bestehenden Gebäudefluchten Richtung Bundesstraße muss allerdings ein Mindestabstand von 5 m zur landwirtschaftlichen Grünfläche FINr. 114 eingehalten werden. Dies würde auch das Maß der vorzunehmenden Versiegelung auf dem Grundstück begrenzen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	9
Für den Beschluss:	9
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 7 Antrag auf Errichtung von Stelen am Tegernseeufer beim Hotel Terrassenhof

Antragsteller: Terrassenhof-Hotel Gericke KG

Sachverhalt:

Unmittelbar an der Seeuferpromenade vor dem Bootshaus Gericke wurden mehrere Stelen zur Gestaltung von Bootshütte / Gelände in den Boden eingebracht.
Nach Auskunft des Landratsamtes ist hierfür zwar keine baurechtliche Genehmigung erforderlich, da es sich bei den Stelen nicht um ein Gebäude i. S. der BayBO handelt, jedoch ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Eigentümerin der Fläche ist die Staatliche Seeverwaltung. Die Fläche befindet sich nicht auf Gebiet der Gemeinde Bad Wiessee sondern der Stadt Tegernsee. Die Stadt Tegernsee hat mit Schreiben vom 21.3.2016 erklärt, dass Sie gegen die Errichtung der Stelen zwar keine rechtlichen Einwände hat, hat jedoch das Landratsamt darum gebeten, auch die Gemeinde Bad Wiessee am Verfahren zu beteiligen.

Beschluss:

Zwar verstößt die Errichtung der Stelen wohl nicht gegen die Verordnung des Landratsamtes Miesbach vom 27.10.2015 über das Überschwemmungsgebiet am Tegernsee. Dem Vorhaben kann jedoch aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden
Auch wenn es sich hier nicht um das Hoheitsgebiet der Gemeinde Bad Wiessee handelt, so befindet sich der Aufstellungsort der Stelen unmittelbar an der Uferpromenade des Tegernsees und damit im klassischen Außenbereich gemäß § 35 BauGB, der vom Bundesgesetzgeber auch aus Gründen des Landschaftsschutzes unter besonderen Schutz gestellt wurde. Nach Ansicht der Gemeinde beeinträchtigt dieses „Kunstwerk“ die Natürlichkeit der Landschaft ganz entschieden.
Im Falle einer Genehmigung kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Grundstückseigentümer dies zum Anlass nehmen und ähnliche Bauwerke, entweder am Seeufer oder an ähnlich schützenswerten Stellen errichten. Dem muss von vorne herein ein Riegel vorge-schoben werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	9
Für den Beschluss:	9

Gegenstimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 8 Widmung des Weges zwischen der Münchner Straße und der Dr.-Scheid-Straße zum beschränkt öffentlichen Weg
--

Sachverhalt:

Zwischen der Dr.-Scheid-Straße und der Münchner Straße verläuft seit Jahrzehnten der von Fußgängern und Radfahrern genutzte St.-Antonius-Weg. Dieser Weg dient auch der verkehrsmäßigen Erschließung der Grundstücke FINr. 226/2, 225, und 225/8 mit den (fälschlichen) Straßenbezeichnungen St.-Antonius-Straße 3, 5 und 7.

Die Gemeinde ist lediglich teilweise Eigentümerin der Wegeflächen. Größtenteils führt der Weg über private Grundstücke. Bis auf das Grundstück FINr. 226/4 (Lärch) wurden auf allen Grundstücken ein Geh- und Fahrrecht bzw. Wegerecht für die Gemeinde bestellt. Aus diesem Grund wurde der Weg bisher nicht zum öffentlichen Weg gewidmet.

Nachdem Herr Lärch einer Widmung zwischenzeitlich zugestimmt hat, liegen die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6/3 BayStrWG vor.

Beschluss:

Der zwischen der Dr.-Scheid-Straße und der Münchner Straße verlaufende Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet. Der Verlauf dieses Weges ist aus dem diesem Beschluss beigefügten Lageplan ersichtlich.

Die Länge des Weges beträgt 0,160 km.

Der Weg führt über die Grundstücke FINr. 222, 222/7, 225/8, 225, 226/2 und 226/14.

Anfangspunkt: Abzweigung von der Dr.-Scheid-Straße.

Endpunkt: Einmündung in den Gehweg der Münchner Straße.

Straßenbaulastträger: Gemeinde Bad Wiessee

Widmungsbeschränkungen: Zulässig sind nur Fußgänger- und Radverkehr, Anliegerverkehr sowie kommunale Fahrzeuge für den Wegeunterhalt und Winterdienst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Für den Beschluss: 9
Gegenstimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 9 Bauantrag zur Erweiterung der bestehenden Galerie und Einbau einer Spielgalerie in der Sport- und Spielarena, Wilhelminastraße 9
--

Antragsteller: Sport- und Spielarena GmbH

Sachverhalt:

Ein entsprechender Bauantrag wurde bereits im Jahr 2011 gestellt. Die Gemeinde hatte damals mit Beschluss vom 27.1.2011 der beantragten Nutzungsänderung im Gebäude grundsätzlich zugestimmt und den Antrag an das Landratsamt Miesbach weitergeleitet. Nachdem trotz mehr-

facher Aufforderung des Landratsamtes einige zur Prüfung des Bauantrags erforderliche Unterlagen vom Antragsteller nicht nachgereicht wurden, wurde der Bauantrag schließlich als zurückgenommen betrachtet. Die Einbauten in der Halle wurden jedoch trotzdem vorgenommen.

Im Hinblick auf diesen ungenehmigten Zustand hat die Gemeinde eine Nachprüfung durch die Bauaufsicht beantragt. Als Ergebnis wurde jetzt ein neuer Bauantrag eingereicht. Zusätzlich werden im Freien noch 12 zusätzliche Stellplätze zur Neuanlage ausgewiesen. Da die Erweiterung der bestehenden Galerie zur Erweiterung der vorhandenen Gastronomiefläche dient, sind für die zusätzlich 78 neuen Sitzplätze insgesamt noch 23,40 EGW zuzuweisen.

Beschluss:

Die Gemeinde stimmt dem eingereichten Bauantrag erneut zu.
Die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen 23,40 EGW werden zugewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	9
Für den Beschluss:	9
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 10 Bauantrag zur Aufstockung einer Garage auf dem Grundstück Freihausweg 11

Antragstellerin: Dr. Iris Lösel

Sachverhalt:

Auf dem Flachdach der bestehenden Hanggarage soll eine eingeschossige Aufstockung stattfinden um dadurch mehr Wohnraum im EG zu gewinnen. Die zusätzliche Geschoßflächenmehrung beträgt 45 m².

Das Grundstück Freihausstraße 11 liegt noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und ist demzufolge nach § 34 BauGB zu beurteilen. Unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung sprechen gegen die geringfügige Erweiterung keine Bedenken.

Zusätzliche Stellplätze sind nicht erforderlich, aus gestalterischen Gründen bestehen keine Bedenken.

Zwar werden die Abstandsflächen zum Nachbargrundstück FINr. 300 gemäß Abstandsflächensatzung der Gemeinde derzeit nicht eingehalten. Da das Grundstück FINr. 300 jedoch am 2.2.2016 größtenteils von Frau Dr. Lösel von Herrn Josef Höß erworben wurde, steht es ihr allerdings frei, ob sie beide Grundstücke verschmelzen lässt oder eine entsprechende Abstandsflächenübernahme auf FINr. 300 eintragen lässt.

Die Wohnfläche der Wohnung EG und OG vergrößert sich von 162,33 m² auf 207,65 m². Damit sind gemäß Satzung für die neue Nutzung noch 0,1 EGW erforderlich.

Beschluss:

Die Gemeinde wäre zwar mit dem Anbau als solches grundsätzlich einverstanden. Kein Einver-

ständnis besteht jedoch mit der baulichen Gestaltung, insbesondere mit dem zurück gezogenen Dach des Anbaus in das Hauptgebäude.

Der Antragsteller wird gebeten, sich Gedanken über eine harmonischere Anbindung des Anbaus an das Hauptgebäude zu machen.

Für die Maßnahme werden noch 0,1 EGW zugeteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	9
Für den Beschluss:	9
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 11 Information des Bürgermeisters
--

Für die Richtigkeit:

Peter Höß
1. Bürgermeister

Helmut Köckeis
Schriftführer